S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Deberndorf"

Der Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth, erläßt aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl I 1976 S. 2256) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (GVBl 1983 S. 904) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Fürth vom Nr. genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Deberndorf" werden wie folgt festgelegt:

> "Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Deberndorf sind deckungsgleich mit den Grenzen der Ausweisungen im Flächennutzungsplan Cadolzburg vom 24.11.1975 einschließlich der Ergänzung vom 14.10.1980/13.01.1981, zuzüglich der Grundstücke Fl.Nr. 114/4, 2/46, 2/18, 2/20, 3/3, 4/3 nördliche Teilfläche und 157 südliche Teilfläche alle Gemarkung Deberndorf."

Auf den beigefügten Lageplan M 1 : 1000 wird hingewiesen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BBauG) nach § 34 BBauG, sofern nicht § 30 BBauG Anwendung findet.

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Cadolzburg,
M a r k t :

P i e r e r
1. Bürgermeister

MARKT CADOLZBURG BAYERN